



# Einladung

Gemeindeversammlung

Dienstag, 4. Juni 2013, 20.00 Uhr

Mehrzweckgebäude Rheinau

## **Hinweise**

---

Die Akten und das Stimmregister können ab Freitag, 24. Mai 2013 auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes können bis spätestens Freitag, 24. Mai 2013, schriftlich dem Gemeinderat eingereicht werden. An der Gemeindeversammlung wird die Anfrage durch die Behörde beantwortet. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Initiativen im Sinne von § 50 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat mit Titel, Wortlaut, Begründung, vorbehaltloser Rückzugsklausel, Name und Adresse des Initianten oder Komitees einzureichen.

Nach der Prüfung durch den Gemeinderat wird die Initiative der nächsten Gemeindeversammlung vorgelegt. Wird die Initiative weniger als einen Monat vor einer Gemeindeversammlung eingereicht, wird sie an der übernächsten Versammlung behandelt.

## **Durchführung / Verfahrensart**

---

Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

## **Protokollauflage und Rechtsmittel**

---

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt ab Dienstag, 11. Juni 2013, auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Ein Stimmrechtsrekurs (Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung) ist innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat einzureichen.

Eine Gemeindebeschwerde (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) ist innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat einzureichen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Ein Protokollberichtigungsrekurs ist innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

## **Information durch Gemeinderat**

---

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung informiert der Gemeinderat über aktuelle Themen.

## Traktandenliste

---

1. Jahresrechnung 2012
2. Siedlungswasserverordnung SEVO
3. Verordnung für Wasserversorgungsanlagen

### 1. Jahresrechnung 2012

---

Referent: Peter Merk

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2012
  - a) Die Rechnung ergibt einen Ertragsüberschuss von Fr. 98.42
  - b) Das Eigenkapital erhöht sich auf Fr. 762'067.77
  - c) Nettoinvestitionen von Fr. 80'999.40
  - d) Die Bilanz weist Aktiven und Passiven in der Höhe von Fr. 11'844'939.91 aus

#### **Weisung**

Im Anhang sind die detaillierten Zahlen und der Vergleich zum Vorjahr ersichtlich.

Gemeinderat Rheinau, 21. Mai 2013

## 2. Siedlungswasserverordnung

---

Referent: Roland Hofstetter

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung

1. Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Rheinau wird genehmigt.
2. Die neue Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
3. Die Benützungsgebühren nach der neuen Verordnung gelangen erstmals für das Gebührenjahr 2014 zur Anwendung.
4. Die Ansätze für die Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt:

Anschlussgebühr (Art. 21 – 23)	Fr. 2'500.00 je Hauptgebäude zuzüglich
	Fr. 2'000.00 pro Kunde

### Weisung

Die gültigen "Verordnungen über Abwasseranlagen der Gemeinde Rheinau" und die „Verordnung über Beträge und Gebühren an Abwasseranlagen“ wurden am 8. Dezember 1978 durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Da die gesetzlichen Grundlagen in der Zwischenzeit wesentlich geändert haben, sind diese Verordnungen nicht mehr aktuell und mussten überarbeitet werden.

Artikel 13 bis 23 der „Verordnung über Beträge und Gebühren an Abwasseranlagen“ wurden im Hinblick auf den Systemwechsel, Abkoppelung der Anschlussgebühr vom Gebäudeversicherungswert, überarbeitet und am 13. Dezember 1999 von der Gemeindeversammlung genehmigt. Die neuen Bestimmungen sind seit 1. Januar 2000 in Kraft.

Im Zusammenhang mit der Reorganisation der Psych. Kliniken im Kanton Zürich besteht seitens des Kantons die Absicht, sich von allen nicht für den Betrieb der Kliniken notwendigen Anlagen zu lösen. Seit längerem steht daher die Politische Gemeinde in Verhandlungen mit dem Kanton betreffend Übernahme der Wasserversorgung im Areal der Klinik, der Klosterinsel und weiteren Anlagen welche sich im Eigentum des Kantons befinden (Stiftung Fintan). Im Weiteren will sich der Kanton von der fixen Kostenbeteiligung von 50% an den Betriebskosten der ARA Rheinau lösen und hat daher die entsprechende Vereinbarung aus dem Jahre 1955 „gekündigt“.

In den bisherigen Gesprächen bildete die finanzielle Abgeltung der vorhandenen Infrastruk-

turanlagen und die künftige Beitragsleistung an die Betriebskosten der Werke der Wasser- und Abwasseranlagen ein zentrales Thema. Dabei hat sich die Erkenntnis ergeben, dass aufgrund der bestehenden Reglemente dafür keine tragfähige und für allen Nutzer gerechte Lösung realisieren lässt und diese angepasst bzw. neu ausgearbeitet und erlassen werden müssen.

Wie bereits erwähnt eignen sich die bestehenden Reglemente nicht, um die Kantonalen Liegenschaften und die Eigentümer der Liegenschaften der Politischen Gemeinde in einem einheitlichen und für alle Nutzer gerechten System zu erfassen und die anfallenden, durch die Benützer zu deckenden Betriebsdefizite der Wasser- und Abwasseranlagen gerecht zu verlegen. In den künftigen Tarifmodellen sollen sich auch die bisher durch den Kanton für seinen grossen Liegenschaftenbestand geleisteten Aufwendungen abbilden. In den künftigen Tarifen ist darauf zu achten, dass sich nicht Kosten von den kantonalen Liegenschaften zu den privaten Gebührenzahler verlagern. Umgekehrt sollen aber auch nicht die privaten Gebührenzahler durch die Integration der kantonalen Liegenschaften profitieren.

Nebst der Revision der finanziellen Bestimmungen sind auch die Technischen Bedingungen und Vorschriften der neuen Situation anzupassen und gleichzeitig auch die neuesten Bestimmungen aufgrund der einschlägigen Gesetze zu integrieren. Grundlage dazu bilden die Musterreglemente der Baudirektion des Kantons Zürich welche durch das AWEL ausgearbeitet wurden.

Für die Tarifgestaltung sollen die bisher fixen Grundgebühren durch Leistungs- und nutzungsgewichteten Ansätze abgelöst werden. Bei den Abwasseranlagen steht dabei eine Umstellung auf gewichtete Parzellenflächen im Vordergrund. Damit können auch grossflächige Grundstücke sowie auch Strassenflächen einbezogen und mit entsprechenden Grundgebühren belastet werden. Die Grundgebühr soll so angesetzt werden, dass diese mindestens 30 % aber nicht mehr als 50 % der Einnahmen deckt.

## **Grundsätzliche Betrachtungen**

### Verursacherprinzip

Das Gewässerschutzgesetz verlangt nicht nur die Entflechtung von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser, es verlangt auch die Anwendung des Verursacherprinzips bei der Bemessung der Gebühren.

Aus Qualitäts-, Kapazitäts- und Leistungsgründen soll anfallendes Sauberwasser nicht mehr in die ARA geleitet werden, weshalb nun bundesgesetzlich eine Entflechtung des Schmutz- und des Sauberabwassers erfolgen muss.

Eine Belastung ohne Berücksichtigung der Komponente „Regenwasser“ ist nicht mehr voll verursachergerecht. Insbesondere können mit dem bisherigen System die Strasseneigen-

tümer nicht mit Gebühren belastet werden, obwohl die Einleitung von Wasser ab den Strassen hohe Kosten verursacht. Mit der Erhebung einer Grundgebühr, basierend auf der Grundstücksfläche und gewichtet nach Nutzungszone, kann dieser Vorgabe auf einfache Art Rechnung getragen werden.

Mit dieser Regelung können sowohl beim Kanton für die Staatsstrasse als auch bei der Gemeinde als Eigentümer der Gemeindestrassen Abwassergebühren bezogen werden. Diese Gebühren werden aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt und damit aus Steuermitteln bezahlt. Somit resultiert gesamthaft eine Entlastung des kommunalen Gebührenzahlers.

## **Gebührenmodelle**

### Benutzungsgebühren

Die bisherigen Abwassergebühren bemessen sich nach der Menge an verbrauchtem Frischwasser. Zudem wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Beide Gebühren betragen 170 % der Ansätze für das Frischwasser. Keine Regelung besteht betreffend Einleitung des Meteorwassers von den Strassen in die Kanalisation und damit in die ARA.

Es wird vorgesehen für die Benutzungsgebühren das „Gebührensplitting“, welches die zwei Komponenten „Grundgebühr“ und „Mengenpreis“ enthält, beizubehalten und so auszugestalten, dass auch die Einleitung von Strassenabwasser in die öffentliche Kanalisation angemessen berücksichtigt werden kann.

Die **Grundgebühr** wird für alle direkt oder indirekt an einer Kanalisation angeschlossenen Grundstücke, also auch für die Strassen, erhoben. Massgebend für die Bemessung ist die gesamte Fläche des Grundstückes gewichtet mit einem Ausnützungskoeffizient. Dieser Gebührenteil soll 30 bis 50 % der gesamthaft notwendigen Gebühreneinnahmen decken. Der **Mengenpreis** entspricht der schon bisher auf Basis des Frischwasserbezugs erhobenen ARA-gebühr. Neu soll dieser Teil noch rund 50 bis 70 % der erforderlichen Gebühreneinnahmen ausmachen.

### **Anschlussgebühren**

Eine Anschlussgebühr ist als „Einkauf“ eines neuen Gebäudes oder Grundstückes in die bestehende Abwasser-Infrastruktur zu verstehen. Ein neuer Beteiligter leistet damit einen nachträglichen Beitrag an die in der Vergangenheit getätigten Investitionen.

Der von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 1999 beschlossenen Regelung bestehend aus einer Grundgebühr pro Hauptgebäude von Fr. 2'500. — und einer Gebühr pro Kunde von Fr. 2'000.--, soll unverändert beibehalten werden.

## **Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)**

Die neue Verordnung basiert auf der Musterverordnung vom April 2012, herausgegeben vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Die Musterverordnung ist auf die Bedürfnisse der Gemeinde Rheinau angepasst worden. Die SEVO besteht aus zwei Teilen. Einerseits aus einem normativen Teil, der SEVO, und zum anderen aus einem operativen Teil, den Ausführungsbestimmungen zur SEVO.

Die SEVO regelt die Abwasserentsorgung und die dazu erforderliche Finanzierung auf dem ganzen Gemeindegebiet. Sie legt die Rechte und Pflichten der Gemeinden, der Einwohnerinnen und Einwohner beziehungsweise der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen sowie die Zuständigkeiten fest. In der SEVO wird u.a. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung aufgezeigt und definiert, welche Behörde die Kompetenz zur Festlegung der Abwassertarife erhält. Die SEVO wird von der Legislative erlassen, d.h. sie muss den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

In den Ausführungsbestimmungen zur SEVO werden die Aufgaben und Arbeiten der Gemeinde sowie der Privaten festgelegt. Die Ausführungsbestimmungen fallen in die Kompetenz des Gemeinderates. Mit dieser Regelung wird es dem Gemeinderat ermöglicht, die Ausführungsbestimmungen bei Änderung der Aufgaben schneller und einfacher anzupassen, ohne dafür den Soverän bemühen zu müssen.

Beide Teile der SEVO werden vom AWEL genehmigt

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat eingehend diskutiert und mit Beschluss vom 19.02.2013 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Mit der neuen Verordnung steht eine aktuelle Grundlage zur Verfügung, die es erlaubt, alle Bau- und Abwasseranschlussgesuche rechtsverbindlich zu beurteilen.

## **Zusammenfassung**

Die SEVO regelt die Abwasserentsorgung und die dazu erforderliche Finanzierung auf dem ganzen Gemeindegebiet. Sie legt die Rechte und Pflichten der Gemeinden, der Einwohnerinnen und Einwohner beziehungsweise der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen sowie die Zuständigkeiten fest. Die SEVO bildet zusammen mit dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) die massgebende Grundlage für die Beurteilung von Bau- resp. Kanalisationsanschlussgesuchen.

Der von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 1999 beschlossenen Regelung bestehend aus einer Grundgebühr pro Hauptgebäude von Fr. 2'500. — und einer Gebühr pro Kunde von Fr. 2'000.--, soll unverändert beibehalten werden.

Mit den Benützungsgebühren sind die laufenden Betriebskosten zu decken. Der Gemeinderat hat die Ansätze für die Grundgebühr und den Mengenpreis so anzusetzen, dass damit die laufende Rechnung ausgeglichen werden kann. Höhere Einnahmen werden nicht angestrebt. Durch die Belastung der Strassen wird sich bei den Gebührenpflichtigen eine Entlas-

tung ergeben. Es können sich aber durchaus Abweichungen aufgrund der neuen Berechnungsgrundlagen ergeben.

Beide Verordnungen sind durch die Baudirektion des Kantons Zürich, AWEL, vorgeprüft worden.

### **3. Verordnung für Wasserversorgungsanlagen**

---

Referent: Roland Hofstetter

#### **Antrag**

Der Gemeinderat Rheinau beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

1. Die „Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen“ (WvVo) der Gemeinde Rheinau wird genehmigt.
2. Die „Verordnung über die Gebühren für Wasserversorgungsanlagen“ (GebWvVo) der Gemeinde Rheinau wird genehmigt.
3. Die neuen Verordnungen treten auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
4. Die Benutzungsgebühren nach der neuen Verordnung gelangen erstmals für das Gebührenjahr 2014, Ableseperiode 2013/2014, zur Anwendung.
5. Die Ansätze für die Anschlussgebühren nach der neuen Gebührenverordnung werden wie folgt festgelegt:

Anschlussgebühr (Art. 42)	Fr. 2'500.00	je Hauptgebäude zuzüglich
	Fr. 2'000.00	pro Kunde

#### **Weisung**

Die bisher gültige Verordnung über die Wasserversorgung wurde am 5. Dezember 2000 durch die Gemeindeversammlung genehmigt und ist seither in Anwendung. Die Verordnung über die Anschlussgebühren wurde im Hinblick auf den Systemwechsel, Abkoppelung der

Anschlussgebühr vom Gebäudeversicherungswert, am 13. Dezember 1999 erlassen und ist seit 1. Januar 2000 in Kraft.

Im Zusammenhang mit der Reorganisation der Psych. Kliniken im Kanton Zürich besteht seitens des Kantons die Absicht, sich von allen nicht für den Betrieb der Kliniken notwendigen Anlagen zu lösen. Seit längerem steht daher die Politische Gemeinde in Verhandlungen mit dem Kanton betreffend Übernahme der Wasserversorgung im Areal der Klinik, der Klosterinsel und weiteren Anlagen welche sich im Eigentum des Kantons befinden (Stiftung Fintan). Das Grundwasserpumpwerk Seewerben ist per 12.07.2012 vom Kanton an die Gruppenwasserversorgung Kohlfirst übertragen worden. Die Gemeinde Rheinau hat sich dabei vertraglich das Recht gesichert, darin 2 eigene Grundwasserpumpen zu betreiben. Dazu ist der Politischen Gemeinde Rheinau durch den Kanton eine Konzession für die Grundwasserförderung im Umfang von 3000 l/min erteilt worden. Damit kann die Versorgung aller angeschlossenen Wasserbezüger im ganzen Gemeindegebiet Rheinau gewährleistet werden.

In den bisherigen Gesprächen bildete die finanzielle Abgeltung der vorhandenen Infrastrukturanlagen und die künftige Beitragsleistung an die Betriebskosten der Werke der Wasser- und Abwasseranlagen ein zentrales Thema. Dabei hat sich die Erkenntnis ergeben, dass aufgrund der bestehenden Reglemente dafür keine tragfähige und für allen Nutzer gerechte Lösung realisieren lässt und diese angepasst bzw. neu ausgearbeitet und erlassen werden müssen.

Wie bereits erwähnt eignen sich die bestehenden Reglemente nicht um die Kantonalen Liegenschaften und die privaten Liegenschaften sowie die öffentlichen Objekte in der Politischen Gemeinde in einem einheitlichen und für alle Nutzer gerechten System zu erfassen und die durch die Benützer zu deckenden Betriebsdefizite der Wasser- und Abwasseranlagen gerecht zu verlegen. In den künftigen Tarifmodellen sollen sich auch die bisher durch den Kanton für seinen grossen Liegenschaftenbestand geleisteten Aufwendungen abbilden. In den künftigen Tarifen ist darauf zu achten, dass sich nicht Kosten von den kantonalen Liegenschaften zu den privaten Gebührenzahler verlagern. Umgekehrt sollen aber auch nicht die privaten Gebührenzahler durch die Integration der kantonalen Liegenschaften profitieren.

Nebst der Revision der finanziellen Bestimmungen sind auch die Technischen Bedingungen und Vorschriften der neuen Situation anzupassen und gleichzeitig auch auf die neuesten Bestimmungen aufgrund der einschlägigen Gesetze zu bringen. Grundlage dazu bilden die einschlägigen Musterreglement des AWEL (SEVO für Abwasserentsorgungsanlagen) und

des Gas- und Wasserfachs (Wasserversorgungsanlagen). Weitere Inputs können durch die aktuellen Regelwerke von vergleichbaren Gemeinden aus dem Bezirk Andelfingen entnommen werden (z.B. Flurlingen, Ossingen, Kleinandelfingen und Marthalen), welche ihre Reglemente vor kurzem revidiert und neu erlassen haben.

Für die Tarifgestaltung sollen die bisher fixen Grundgebühren durch Leistungs- und nutzungsgewichteten Ansätze abgelöst werden. Für die Wasserversorgung bietet sich die Grösse des Wasserzählers an. Die Grundgebühr soll so angesetzt werden, dass diese mindestens 1/3 aber nicht mehr als 50 % der Einnahmen deckt.

## Gebührenmodelle

### Benutzungsgebühren

Für die Benutzungsgebühren ist analog dem Abwasser das „Gebührensplitting“, welches die zwei Komponenten „Grundgebühr“ und „Mengenpreis“ enthält, anzuwenden. Grundsätzlich soll die Abgabe von Frischwasser an die Verbraucher gemessen, d.h. über einen Wassermesser erfolgen.

Die **Grundgebühr** wird für alle direkt oder indirekt an einer Wasserversorgung angeschlossenen Verbraucher erhoben. Diese wird in Abhängigkeit der Nennleistung des Wassermessers, ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde ( $Q_{max}$  m<sup>3</sup>/h) Nennleistung, festgelegt. Für die unterschiedlichen Zählerbezeichnungen gelten die folgenden Berechnungsansätze:

Nennweite Zoll	Nennweite mm	Nennleistung $Q_{max}$ m <sup>3</sup> /h
1/2	15	3
3/4	20	5
1	25	7
1 1/4	32	10
1 1/2	40	20
2	50	30
2 1/2	65	70
3	80	110

Dieser Gebührenteil soll ca. 25 – 40% der gesamthaft notwendigen Gebühreneinnahmen ausmachen.

Der **Mengenpreis** entspricht der schon bisher bezogenen Wassergebühr. Neu soll dieser Teil noch rund 60 – 75% der erforderlichen Gebühreneinnahmen erbringen.

### **Anschlussgebühren**

Eine Anschlussgebühr ist als „Einkauf“ eines neuen Gebäudes oder Grundstückes in die bestehende Wasser-Infrastruktur zu verstehen. Ein neuer Beteiligter leistet damit einen nachträglichen Beitrag an die in der Vergangenheit getätigten Investitionen.

Der von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 1999 beschlossenen Regelung bestehend aus einer Grundgebühr pro Hauptgebäude von Fr. 2'500. — und einer Gebühr pro Kunde von Fr. 2'000.--, soll unverändert beibehalten werden.

### **Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (VoWv)**

Die neue Verordnung basiert auf der Musterverordnung, herausgegeben vom Schweizerischen Verband Gas- und Wasserfach (SVGW), welche auch vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Anwendung empfohlen wird. Die Musterverordnung ist auf die Bedürfnisse der Gemeinde Rhododur angepasst worden.

In der nun vorliegenden Verordnung sind technische Vorschriften auf das absolut notwendige Minimum beschränkt worden, weil Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasseranlagen heute ebenfalls in bewährten Normen und Richtlinien von Fachverbänden ausreichend geregelt werden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass der Qualitätssicherung mittels Baukontrollen und Abnahmen besondere Beachtung zu schenken ist.

Diese Verordnung bildet zusammen mit dem Generellen Wasserversorgungsplan (GWP) die massgebende Grundlage für die Beurteilung von Bau- resp. Wasseranschlussgesuchen. Dazu besteht ein enger Zusammenhang mit der "Verordnung über die Gebühren für Wasserversorgungsanlagen", welche ebenfalls der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorliegt.

In der Verordnung wurde übergeordnetes Recht nicht wiederholt, weil sonst Querverweise oft zu unklaren Zuständigkeitsregelungen führen.

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat eingehend diskutiert und mit Beschluss vom 19.02.2013 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Mit der neuen Verordnung steht eine aktuelle Grundlage zur Verfügung, die es erlaubt, alle Bau- und Wasseranschlussgesuche rechtsverbindlich zu beurteilen.

### **Verordnung über die Gebühren für Wasserversorgungsanlagen (GebWvVo)**

Kernstück der neuen Verordnung ist die Umstellung der Berechnung der Grundgebühren in Abhängigkeit der Nennleistung des Wassermessers. Bewusst ist dabei ein relativ einfaches Modell gewählt worden.

Für den Anschluss einer Liegenschaft an die Wasserversorgungsanlagen wird von den Grundeigentümern, wie bereits ausgeführt, eine einmalige Anschlussgebühr erhoben, deren Berechnung und Ansätze unverändert beibehalten werden sollen.

Von den Eigentümern der an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke wird eine jährliche Benützungsg Gebühr erhoben. Diese setzt sich zusammen aus

- Der Grundgebühr, Bemessung gemäss Nennleistung des eingebauten Wassermessers;
- Dem Mengenpreis, welcher aufgrund des genutzten Wassers (Trinkwasserverbrauch in m<sup>3</sup>) festgelegt wird.

Diese Ansätze sollten längerfristig auf diesem Niveau beibehalten werden können, sind jedoch allenfalls der Teuerung anzupassen. Der Gemeinderat hat entsprechend dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit die Gebührenansätze jeweils vor Beginn der Bezugsperiode festzulegen und zu publizieren. Mit vorausschauend geplantem Einsatz der Spezialfinanzierungskonten kann eine kontinuierliche Gebührenpolitik ermöglicht und die Werterhaltung der Anlagen nachhaltig sichergestellt werden.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat ebenfalls diskutiert und mit Beschluss vom 19.02.2013 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Mit der neuen Verordnung steht eine aktuelle Grundlage zur Verfügung, die es erlaubt, die notwendigen Gebühren für die Deckung der Kosten der Wasserversorgungsanlagen verursacherorientiert zu erheben.

### **Zusammenfassung**

Die von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 1999 beschlossene Regelung der Anschlussgebühr, bestehend aus einer Grundgebühr pro Hauptgebäude von Fr. 2 500. — zuzüglich pro Kunde von Fr. 2 000.--, soll unverändert beibehalten werden.

Mit den Benützungsg Gebühren sind die laufenden Betriebskosten zu decken. Diese setzt sich zusammen aus der Grundgebühr (Bemessung gemäss Nennleistung des eingebauten Wassermessers) und dem Mengenpreis des Wassers, welcher aufgrund des genutzten Wassers (Trinkwasserverbrauch in m<sup>3</sup>) berechnet wird. Der Wasserverbrauch wird mit Wasserzählern gemessen.

Der Gemeinderat hat in der Tarifordnung die Ansätze für die Grundgebühr und den Mengenpreis so anzusetzen, dass damit die laufende Rechnung ausgeglichen werden kann.

Die neuen Verordnungen der Wasserversorgung müssen nicht vom Kanton genehmigt werden.

## **Anhang**

## **Jahresrechnung 2012**